

Datum

## Grundschule

an der Hohenfriedberger Straße Hohenfriedbergerstraße 2, 45886 Gelsenkirchen Tel.: 0209/ 2 31 37, Fax: 1478871

## Antrag auf Beurlaubung von Schülern

Name und Vorname d. Schülers/der Schülerin	Klasse	Datum
Anschrift (Ort u. Straße)	Telefon	
Ich beantrage eine Beurlaubung vom Unterricht in	n der Zeit	
vom bis		
Es liegt folgender wichtiger Grund für die Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen):		
Mit ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der nächsten Seite habe ich Kenntnis genommen.		
Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten		
Entscheidung der Klassenlehrerin:		
Bei Beurlaubung bis zu zwei Tagen: Die Beurlaubung wird □ genehmigt □ abgele	ehnt.	
Bei Beurlaubung von mehr als zwei Schultagen bzw. unmittelbar vor oder nach den Ferien:		
Die Beurlaubung wird □ befürwortet □ nicht		
Begründung:		
Unterschrift der Klassenlehrerin		
Entscheidung der Schulleitung: Bei Beurlaubung von mehr als zwei Schultagen bzw. unmit	telbar vor oder na	ch den Ferien:
Der Antrag auf Beurlaubung wird		
□ genehmigt. □ genehmigt mit Einschränkur	ng von	bis
□ abgelehnt. Begründung:		

Unterschrift Schulleitung

## HINWEISE zur Beurlaubung von Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen **rechtzeitig** bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. **Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 Schulgesetz beurlaubt** oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall )
- Erholungsmaßnahmen ( wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Feiertage
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 41 Abs. 1 Schulgesetz haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 Schulgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.